

## SATZUNG

Dachverband Bayerischer Jugendparlamente

Satzung

### **§1 Dachverband bayerischer Jugendparlamente**

Der Dachverband bayerischer Jugendparlamente gibt sich folgende Satzung eingedenk seiner Ziele, nämlich der Vernetzung der Jugendparlamente, sowie die Förderung des Austausches untereinander und die Hilfe bei Neugründungen von Jugendparlamenten

### **§2 Allgemeines**

1. Der Dachverband hat seinen Sitz in XY (erforderliches Kriterium bei der Eintragung, der Verein muss mindestens postalisch dort erreichbar sein)
2. Der Dachverband soll im Vereinsregister eingetragen werden (wichtig da sonst Eintragung nachträglich nicht mehr möglich, Vorteile eines eingetragenen Vereins ggü. einem nicht eingetragenen Verein)

### **§3 Aufgaben**

1. Beratung und Unterstützung von Jugendparlamenten, Kommunen und interessierten Jugendlichen.
2. Vermittlung von Workshops oder Seminaren.
3. Einrichten eines Datenpools zum Austausch zwischen den Jugendparlamenten.
4. Durchführung der Vollversammlungen.
5. Organisation der Öffentlichkeitsarbeit.
6. Vernetzung mit anderen jugendrelevanten Organisationen.
7. Koordinierung von landesweiten Aktionen der Mitglieder.
8. Verbesserung der Rahmenbedingungen, der Anerkennung und des rechtlichen Status von Jugendparlamenten, sowie des Freien Bundes.
9. Jugendparlamente mit den geforderten Voraussetzungen gründen helfen und fördern.
10. Vertretung der Mitglieder auf Landesebene.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Jedes Jugendparlament, das die Voraussetzungen erfüllt, hat das Recht im Dachverband aufgenommen zu werden.
2. Für die Mitgliedschaft im Dachverband sind folgende Voraussetzungen nötig:
  1. Eine Satzung oder Geschäftsordnung
  2. Schriftliche Anerkennung durch die Kommune. (z.B.: Eintrag in die Geschäftsordnung des Gemeinderats)
  3. Die Mitglieder müssen bis auf Ausnahmen zum Zeitpunkt der Wahl ins lokale Jugendforum mindestens 14 höchstens aber 24 Jahre alt sein.
  4. Alle Mitglieder werden demokratisch von der jugendlichen Bevölkerung gewählt. Für eine ausreichende Information zur Wahl muss gesorgt sein.
  5. Das Jugendparlament muss überparteilich und in seinen Entscheidungen

unabhängig sein.

6. Das Jugendparlament muss mindestens einmal im Quartal zusammentreten.

3. Jugendparlamente, die diese Voraussetzungen nur teilweise erfüllen, können mit einer 2/3-Mehrheit der Vollversammlung

aufgenommen werden. Der Dachverband und das Mitglied sollen auf die Erfüllung der Voraussetzungen hinwirken.

4. Mit einer 2/3-Mehrheit der Vollversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

5. Ein Austritt und ein Ausschluss müssen schriftlich begründet werden.

6. Einer Auflösung des Jugendparlamentes folgt der automatische Austritt aus dem Dachverband.

7. Neuwahlen und Satzungsänderungen müssen dem Dachverband mitgeteilt werden.

8. Erfüllt ein Mitglied die geforderten Voraussetzungen in (Querverweis) nicht mehr, so scheidet es automatisch aus dem Dachverband aus.

## **§5 Organisation**

### **1. Die Generalversammlung**

1. Trifft sich mindestens einmal im Jahr.

2. Besteht aus allen Delegierten der in (Querverweis) definierten Mitglieder

3. Wählt aus seiner Mitte alle zwei Jahre den in (Querverweis) definierten Vorstand

4. Jedes Mitglied der Generalversammlung hat das Recht darauf Anträge zu stellen.

5. Wird vom Vorstand geleitet

6. Jedes anwesende Delegierte nach (Querverweis) hat bei Abstimmungen eine Stimme

### **2. Der Dachverbandsrat**

1. Setzt sich aus je ein/zwei Delegierten jedes Jugendparlamentes und dem Vorstand zusammen.

2. Sorgt für die Umsetzung der Ziele und Beschlüsse der Generalversammlung.

3. Gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **3. Der Vorstand**

1. Besteht aus 2 gleichgestellten Vorsitzenden, einem Kassier, einem Pressesprecher und einem Schriftführer.

2. Wird auf zwei Jahre gewählt (unabhängig vom Ausscheiden aus dem eigenen Jugendparlament oder dessen Auflösung)

3. Wird in der Generalversammlung in allgemeinen, gleichen, freien, geheimen Wahlen gewählt.

4. Organisiert und leitet die Sitzungen des Dachverbandrates und die Generalversammlung

5. Setzt die Beschlüsse des Dachverbandrates um.

6. Verwaltet die Finanzen und legt die Kassenberichte halbjährlich dem Dachverbandsrat zur Prüfung vor .

7. Durch ein erfolgreiches Misstrauensvotum des Dachverbandrates ( 2/3 Mehrheit) wird eine Generalversammlung einberufen, die einen neuen Vorstand wählt.
8. Diese wird von einem durch den Dachverbandsrat gewählten kommissarischen Vorstand spätestens sechs Wochen nach dem erfolgreichen Misstrauensvotum einberufen. Der kommissarische Vorstand leitet die einberufene Vollversammlung
9. Anschließend gibt der kommissarische Vorstand sein Amt auf und ein neuer Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt
10. legt Rechenschaft über seine Aktivitäten ab.
11. Der Verein wird vor Gericht von den beiden gleichgestellten Vorsitzenden des Vorstands vertreten.

#### 4. Der Geschäftsführer

1. ist ein ständiges Mitglied des Vorstandes in beratender Funktion.
2. wird durch den Vorstand eingesetzt.

## §6 Finanzierung

Der Verein wird von Mitgliedsbeiträgen der Beteiligten Jugendparlamente in Höhe von XY finanziert. Darüber hinaus ist die Annahme von Spenden möglich, sowie ein Sponsoring des Dachverbandes und seiner Veranstaltungen durch Unternehmen und Privatleute (auch Parteien?) erlaubt.

### Hier noch ein paar ausformulierte denkbare Ziele des Dachverbands:

Potentielle Ziele: Dachverband bayerischer Jugendparlamente

Definition Jugendbeteiligungsplattformen: - gewählte Vertreter von Jugendlichen, - zwischen 12 und 21 Jahren, - vertreten ihre Gemeinde, Kommune, Stadt, Stadtteil, Region, - haben eine Satzung/Geschäftsordnung, - treffen sich regelmäßig

- 1) Vernetzung und Kommunikation
- 2) Ideenaustausch und gegenseitige Unterstützung
- 3) Unterstützung von Neu- & Wiedergründungen von Jugendbeteiligungsplattformen in Bayern
- 4) Stärkung der politischen Bedeutung und Position bayerischer Jugendbeteiligungsformen
- 5) Vereinheitlichung der Begriffe „Jugendparlament“, „Jugendrat“,...
- 6) Aufbau und Unterhalt einer Datenbank aller Jugendbeteiligungsplattformen Bayerns

Zu 1) Bessere und unkompliziertere Kommunikation unter den einzelnen Parlamenten/Räten,... Regelmäßige Treffen

Zu 2) Gegenseitige Unterstützung in der alltäglichen Jugendparlamentsarbeit und Ideenaustausch untereinander.

Zu 3) Anderen Städten, Regionen beratend zur Seite stehen, wenn dort eine Jugendbeteiligungsplattform neu- oder wiedergegründet werden soll. Hinwirken darauf, dass mehr Jugendparlamente u.Ä. gegründet werden.

Zu 4) Jugendbeteiligungsformen in Bayern gesetzlich verankern. Mitwirkungsmöglichkeiten Jugendlicher festigen und stärken. Ziele und Richtlinien hierzu finden und festlegen. Die politische Position Jugendlicher deutlicher gestalten.

Zu 5) Möglichst exakt festsetzen, was es heißt, ein Jugendrat zu sein beziehungsweise, was es bedeutet, ein Jugendparlament zu sein. Diese Begriffe eindeutig definieren. Möglichst einheitlich gestalten für Bayern.

Zu 6) Aufbau und Pflege einer Datenbank, die beinhaltet, wo es eine Jugendbeteiligungsplattform in Bayern gibt und wie deren Adresse, Telefonnummer, Webseite, Email lautet.